

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1890

der Abgeordneten Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/5160

Stiftung Garnisonkirche Potsdam

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Im Jahr 2008 errichteten die Evangelische Kirche Berlin - Brandenburg - schlesische Oberlausitz (EKBO), der Kirchenkreis Potsdam, der Evangelisch - Kirchliche Hilfsverein und die Landeshauptstadt Potsdam die Stiftung Garnisonkirche Potsdam (SGP). Bei der Stiftung handelt es sich um eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg (StiftGBbg) und des § 2 des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der EKBO (Kirchliches Stiftungsgesetz - KiStiftG). Die Rechtsaufsicht über die Stiftung Garnisonkirche liegt demnach bei der EKBO. Das Land Brandenburg hat die Stiftung Garnisonkirche mit Unterschrift des damaligen Innenministers Jörg Schönbohm am 8. Dezember 2008 anerkannt. Das Land Brandenburg hat einen Sitz im Kuratorium der SGP, welcher derzeit vom Innenminister Michael Stübgen wahrgenommen wird. Die Stadt Potsdam wird von ihrem Oberbürgermeister Mike Schubert vertreten, der seinen Aufgaben auf Basis von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung nachkommt.

Laut Satzung der Stiftung bedürfen satzungsändernde Beschlüsse sowie die Auflösung der Stiftung auch der Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsicht. Zudem verfolgt die Stiftung Garnisonkirche laut Satzung „unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung“ (§3, Abschnitt 1 Satzung der SGP). Für die Feststellung der Gemeinnützigkeit, also die Gewährung aller steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung sind in Brandenburg die jeweiligen Finanzämter zuständig. Ausnahme hiervon bilden Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die in der Regel von Steuerzahlungen befreit sind und keiner gesonderten Anerkennung durch die jeweiligen Finanzämter bedürfen. Ihre Aufgaben erfüllt die Stiftung „aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, Zuwendungen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen.“ (§4, Abschnitt 2 Satzung der SGP) Über diese Einnahmen soll demnach die „dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks“ (§80 Abs. 2 BGB) gesichert sein, da das Stiftungsvermögens in Höhe von 360.000 Euro für die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht ausreicht. Es handelt sich also um eine Einkommensstiftung, die sich auf langfristig gesicherte regelmäßige Einnahmen verlassen und diese nachweisen muss.

Anfang Februar 2022 veröffentlichte der Bundesrechnungshof (BRH) einen Prüfbericht über die Zuwendungen des Bundes für den Wiederaufbau der Garnisonkirche in Potsdam. Die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien (BKM) bewilligte der Stiftung Garnisonkirche im Oktober 2017 12 Mio. € und im Juni 2021 weitere 8,25 Mio. €. Hinzu kommen noch einmal 4,5 Mio. €, die der Bundesgesetzgeber für das Haushaltsjahr 2021 gewährte. An der Bewilligung der Mittel übt der Bundesrechnungshof in seinem Prüfbericht deutliche Kritik. So habe zum Bewilligungszeitpunkt nicht einmal eine gesicherte Gesamtfinanzierung der Grundvariante des Kirchturms bestanden. Aus diesem Grund kommt der Bundesrechnungshof zu dem Schluss, dass es sich bei den bewilligten Mitteln um eine zuwendungsrechtlich nicht gestattete Anschubfinanzierung handle. Zudem seien eingegangene Spenden teilweise als Eigenmittel der Stiftung doppelt berücksichtigt worden und auch über die Finanzierung des laufenden Betriebs gäbe es Ungereimtheiten. Der Wirtschaftsplan der Stiftung für den zukünftigen Turmbetrieb sei „sehr ambitioniert“, relevante Kostenpunkte seien nicht berücksichtigt worden (laufender Betrieb, Ausstellung, wissenschaftlicher Beirat, Instandhaltungsrücklage). Alles in allem seien die Angaben der Stiftung Garnisonkirche zu ihrer finanziellen Situation laut BRH widersprüchlich. Aus diesem Grund fordert der Bundesrechnungshof u.a. eine Aufklärung der Vermögensverhältnisse der Stiftung Garnisonkirche, die Klärung des tatsächlichen Förderbedarfs, sowie einen Nachweis über die zur Fertigstellung des Turms benötigten Mittel bei weiteren Bewilligungen.

Neben den Inhalten des Prüfberichts des Bundesrechnungshofes hat auch der stiftungsinterne Umgang mit diesem zu deutlicher Kritik geführt. So habe ein Teil des Kuratoriums der Stiftung Garnisonkirche erst aus der Presse von dem vorliegenden Prüfbericht und dessen Inhalt erfahren, obwohl er dem Verwaltungsvorstand sowie dem Vorsitzenden des Kuratoriums bereits Monate vorher bekannt gewesen sei.

Frage 1: Wie beurteilt die Landesregierung den Prüfbericht des Bundesrechnungshofs und die bisherigen Vorkommnisse in diesem Kontext?

zu Frage 1: Der Bundesrechnungshof hat die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien (BKM) hinsichtlich der Zuwendungen für den Wiederaufbau der Garnisonkirche in Potsdam geprüft. Der Landesregierung sind die der Prüfung zugrundeliegenden Unterlagen dieser Behörden nicht bekannt, insofern kann sie den Prüfbericht nicht bewerten. Da es sich bei der Stiftung Garnisonkirche Potsdam um eine juristische Person des Privatrechts handelt, wird die Landesregierung auch nicht deren interne Kommunikation bewerten.

Frage 2: Hat die Landesregierung der Stiftung Garnisonkirche Potsdam seit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der ehemaligen Landtagsabgeordneten Anita Tack (Drucksache 6/9111) weitere finanzielle Mittel gewährt? Wenn ja, wann, in welcher Höhe und zu welchem Zweck?

Frage 3: Hat sich die Landesregierung seit dem Jahr 2018 um weitere Bundesmittel bemüht? Wenn ja, in welcher Höhe, zu welchem Zweck, gegenüber wem und mit welchem Ergebnis?

zu den Fragen 2 und 3: Nein.

Frage 4: Hat der Landesrechnungshof jemals die Zuwendungen des Landes Brandenburg an die Stiftung Garnisonkirche überprüft?

Frage 5: Hat der Landesrechnungshof gegenüber der Landesregierung jemals Kritik an der Mittelbewilligung des Landes für den Wiederaufbau des Turms der Garnisonkirche geäußert? Wenn ja, wann, in welcher Form und wie wurde mit dieser Kritik verfahren?

zu den Fragen 4 und 5: Soweit ersichtlich, hat der Landesrechnungshof Zuwendungen des Landes für den Wiederaufbau des Turms der Garnisonkirche bislang nicht geprüft.

Frage 6: Welche Rechte und Pflichten hat die Stiftungsaufsicht des Landes Brandenburg, die kirchliche Stiftungen zwar anerkennen und deren Satzungsänderungen genehmigen muss, aber nicht die Rechtsaufsicht kirchlicher Stiftungen darstellt, bei der Sicherstellung rechtskonformen Verhaltens dieser Stiftungsformen?

zu Frage 6: Zunächst wird darauf hingewiesen, dass nach § 10 Absatz 1 Satz 4 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg die Stiftungsbehörde des Landes nur solche Satzungsänderungen zu genehmigen hat, die eine Änderung des Stiftungszwecks zum Inhalt haben, da es ein Merkmal kirchlicher Stiftungen ist, dass diese kirchlichen Aufgaben dienen.

Die Aufgabe der Rechtsaufsicht, dafür zu sorgen, dass die Stiftung im Einklang mit der Stiftungssatzung sowie den stiftungsrechtlichen Vorschriften verwaltet wird, obliegt bei kirchlichen Stiftungen gerade nicht der Stiftungsaufsichtsbehörde des Landes Brandenburg, so dass diese insoweit weder Pflichten, noch Rechte hat. Nur dann, wenn eine kirchliche Stiftung das Gemeinwohl gefährden würde, könnte die Stiftungsbehörde des Landes die Aufhebung der Stiftung prüfen. Da aber schon die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ein solches Verhalten unterbinden würde, ist die Aufhebung der Stiftung nur eine theoretische Möglichkeit.

Frage 7: Welche Auswirkungen hätte ein solcher, durch den Bundesrechnungshof kritizierter Umgang mit öffentlichen Zuwendungen auf die Gewährung der Gemeinnützigkeit für nicht kirchliche Stiftungen?

zu Frage 7: Für Steuervergünstigungen, die aufgrund der Verfolgung gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung gewährt werden, gelten hinsichtlich der Prüfung der Mittelverwendung für alle Organisationen dieselben Grundsätze, d. h. es gibt keine Sonderregelungen für kirchliche Stiftungen.

Frage 8: Handelt es sich bei der Stiftung Garnisonkirche um eine sonstige kirchliche Einrichtung, die von Steuerzahlungen befreit ist und keiner gesonderten Anerkennung durch das zuständige Finanzamt bedarf? Wenn ja, gilt diese Befreiung per se oder kann diese durch nicht rechtskonformes Verhalten verwirkt werden? Wenn ja, wodurch?

zu Frage 8: Nein, die Stiftung Garnisonkirche ist als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Körperschaftsteuergesetzes. Für die Anwendung der Körperschaftsteuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes wegen Verfolgung gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke bedarf es der diesbezüglichen Anerkennung durch das zuständige Finanzamt.

Frage 9: Unterliegt die Stiftung Garnisonkirche dem Insolvenzrecht?

zu Frage 9: Ja.

Frage 10: Welche Nachweise für langfristig gesicherte regelmäßige Einnahmen lagen der Prognoseentscheidung der Landesregierung zugrunde, als die SGP als Einkommensstiftung mit geringem Eigenkapital genehmigt wurde? In welcher Höhe, über welchen Zeitraum und welcher Art wurden die gesicherten Einnahmen nachgewiesen?

zu Frage 10: Nach § 80 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Stifter einen Rechtsanspruch auf die Verleihung der Rechtsfähigkeit (Anerkennung), wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Einen Ermessensspielraum hat die Stiftungsbehörde des Landes nicht. Bei der erforderlichen Prognose wird die gesamte Zweckbestimmung und nicht nur ein Ausschnitt bewertet. Der Zweck der Stiftung Garnisonkirche besteht in der Förderung kirchlicher Zwecke, der Förderung der Religion, der Förderung von Kunst und Kultur und der Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Wiederaufbau der Garnisonkirche und die Nutzung als evangelische Kirche sind zwei von mehreren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Stiftungszwecke. Wenn die Mittel für den Wiederaufbau der Garnisonkirche (noch) nicht ausreichen, sind auch andere Förderungen im Rahmen der Satzungszwecke möglich. Eine Förderung von Religion, Kunst und Kultur und der Toleranz ist dabei auch mit einem verhältnismäßig geringen Stiftungsvermögen zu realisieren, so dass die Erträge, die aus dem gestifteten Vermögen erzielt werden konnten, insoweit als ausreichend erschienen.

Frage 11: Hält die Landesregierung aus heutiger Sicht die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks weiterhin für gesichert? Wenn ja, auf welcher Grundlage? Wenn nein, welche Schlussfolgerungen für ihre Beteiligung an der SGP zieht die Landesregierung daraus?

zu Frage 11: Diese Prüfung obliegt derzeit nicht der Landesregierung.

Frage 12: Welche Ziele verfolgt die Landesregierung in Person des Innenministers im Stiftungskuratorium? Haben sich diese Ziele durch die Veröffentlichung des Bundesrechnungshofs oder durch das letzte Zwischenergebnis des sogenannten Vier-Phasen-Prozesses in der LHP geändert? Wenn ja, inwiefern?

zu Frage 12: Jedes Mitglied eines Stiftungsorgans hat die Aufgabe, den Willen des Stifters, so wie er sich in der Satzung artikuliert, zu verwirklichen. Insofern darf der Minister des Innern und für Kommunales als Kuratoriumsmitglied keine anderen Ziele verfolgen.

Frage 13: Zu welchem Zeitpunkt erhielt das Innenministerium auf welchem Weg Kenntnis von dem vorliegenden Prüfungsbericht des Landesrechnungshofes?

zu Frage 13: Ein Prüfbericht des Landesrechnungshofs ist dem Ministerium des Innern und für Kommunales nicht bekannt.

Vom Prüfbericht des Bundesrechnungshofes erhielt das Innenministerium mit dessen Veröffentlichung Kenntnis.

Frage 14: Hat der Innenminister einen Handlungsauftrag durch die Landesregierung, sich für eine Aufklärung der vom Bundesrechnungshof kritisierten Missstände einzusetzen? Steht die Landesregierung bezüglich der Aufklärung im Kontakt zur kirchlichen Stiftungsaufsicht?

zu Frage 14: Der Prüfbericht des Bundesrechnungshofes richtet sich an die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien. Es wird davon ausgegangen, dass der Bundesbeauftragte für Kultur und Medien alle erforderlichen Unterlagen durch die Stiftung vorgelegt werden. Das Kuratorium begleitet diesen Prozess.

Frage 15: Welche Form der Kommunikation hat es seit der Veröffentlichung des BRH-Berichts am 3. Februar 2022 seitens des Innenministeriums mit a) der Landeshauptstadt Potsdam, b) anderen Kuratoriumsmitglieder (welche?) und c) der Bundesbeauftragte für Kultur und Medien gegeben und in welchem Umfang erfolgte diese?

zu Frage 15: Der Minister des Innern und für Kommunales hat an der Beratung des Kuratoriums am 11. Februar 2022 teilgenommen, die anlässlich der Veröffentlichung des Prüfberichts des Bundesrechnungshofs einberufen worden war. Aus diesem Anlass hat der Minister des Innern und für Kommunales auch mit einzelnen Mitgliedern des Kuratoriums gesprochen.

Frage 16: Welches Risiko ergibt sich aus dem Umgang der Stiftung Garnisonkirche mit den öffentlichen Mitteln des Bundes für die Landesregierung aufgrund deren Vertretung im Kuratorium?

zu Frage 16: Sollte der Stiftung Garnisonkirche Potsdam als rechtsfähiger Stiftung bürgerlichen Rechts durch das Verhalten von Organmitgliedern ein Schaden entstehen, so haften ihre ehrenamtlich tätigen Organmitglieder gemäß § 86 in Verbindung mit § 31a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 6 Absatz 8 der Stiftungssatzung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Es ist nicht ersichtlich, dass ein vom Land entsandtes Mitglied des Kuratoriums vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden der Stiftung verursacht haben könnte.